



axis NEWSLETTER

Recht | Steuern | Aktuariat | Wirtschaftsprüfung | Unternehmensberatung

axis Rechtsanwältin GmbH Rechtsanwaltskanzlei

axis GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | axis actuarial services GmbH

Solvency Fabrik GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

axis Steuerberatungsgesellschaft mbH | axis consulting GmbH

www.axis.de

Kapitalanlage und Steuern

NewsFlash 28/2011

05.10.2011

BFH: Entgeltlicher Erwerb gebrauchter Lebensversicherungen

Nach dem heute vom BFH veröffentlichten Urteil stellt der vom Erwerber einer gebrauchten Kapitallebensversicherung gezahlte Kaufpreis Anschaffungskosten dar. Die bis zum Erwerbszeitpunkt aufgelaufenen (außer-)rechnungsmäßigen Zinsen sind daher weder negative Einnahmen aus Kapitalvermögen noch vorweggenommene Werbungskosten (24.5.2011, VIII R 46/09).

Weder die durch die Veräußerung einer Kapitalanlage verursachten Aufwendungen noch die für den Erwerb eines solchen Wirtschaftsguts anfallenden Anschaffungskosten gehören zu den Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen. Dies gilt nicht nur für den Fall der Anschaffung von Wertpapieren oder anderen Kapitalanlagen, sondern auch für Erwerbs- und Erwerbsnebenkosten im Zusammenhang mit dem Abschluss von Kapitallebensversicherungen (BFH 6.11.2009, VIII B 186/09, BFH/NV 2010 S. 235, und 28.10.2010, VIII B 90/10, BFH/NV 2011 S. 254). Die folgt vor allem daraus, dass im Rahmen der Überschusseinkünfte sowohl positive als auch negative Wertveränderungen außer Betracht bleiben und dies nur über die AfA sowie nach Maßgabe der Sonderregelungen in den §§ 17, 23 EStG, § 21 des UmwStG durchbrochen wird.

Aus der Neufassung des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG in 2005 folgt insoweit nichts anderes. Die Neuregelung bezieht sich nur auf die von der Einordnung bestimmter Aufwendungen als Anschaffungs(neben)kosten oder Werbungskosten unabhängig vorzunehmende Ermittlung der aus den Versicherungen gezogenen Erträge. Ob ein Aufwand den Anschaffungskosten zuzurechnen ist oder, wie z.B. Verwaltungsgebühren, den sofort abziehbaren Werbungskosten, bestimmt sich nicht nach der Bezeichnung des Entgelts durch die Vertragsparteien, sondern nach dem tatsächlichen wirtschaftlichen Gehalt der in Frage stehenden Leistung.

Der Erwerber hat den Betrag entrichtet, um die Rechte und Pflichten aus einem vom Verkäufer geschlossenen Lebensver-

sicherungsvertrag zu erwerben. Dass sich der Kaufpreis rein rechnerisch aufteilen lässt in bis dahin aufgelaufene Zinsen sowie einen auf das Versicherungsstammrecht entfallenden Betrag, ändert an der Beurteilung als Anschaffungskosten nichts, denn letztlich handelt es sich um einen einheitlichen Kaufvertrag, der es dem Erwerber ermöglichen soll, ab einem Stichtag die Ansprüche zu erlangen (so auch BMF 12.12.2005, IV C 1 -S 2252- 337/05, BStBl I 2006 S. 92, Tz. 80 und 22.8.2002, IV C 4 -S 2221- 211/02, BStBl I 2002, 827, Tz. 6).

Die bereits entstandenen beziehungsweise von der Versicherungsgesellschaft bescheinigten Zinsen können auch nicht wie Stückzinsen als negative Einnahmen aus Kapitalvermögen Berücksichtigung finden. Zwar stellen Stückzinsen, die ein Erwerber festverzinslicher Wertpapiere zu entrichten hat, gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG im Jahr der Zahlung vorab entstandene negative Einnahmen dar. Das beruht aber darauf, dass der Veräußerer die Stückzinsen zu versteuern hat.

Dies kann auf den Fall des Erwerbs einer Kapitallebensversicherung nicht übertragen werden. Zum einen unterliegen die vergüteten Zinsen auf Seiten des Erwerbers nicht der Steuerpflicht. Vielmehr muss allein der Erwerber die Zinsen im Zeitpunkt der Auszahlung der Versicherungssumme versteuern. Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass die außerrechnungsmäßigen Zinsen - anders als Stückzinsen beim Erwerber festverzinslicher Wertpapiere - keine von vornherein fest kalkulierbare Größe darstellen, da ungewiss ist, ob und in welcher Höhe diese bei einer späteren Auszahlung entstanden sein werden.

Die ab 1. Januar 2009 neu gefasste Regelung des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 3 EStG kommt nicht in Betracht. Danach treten bei entgeltlichem Erwerb des Anspruchs auf die Versicherungsleistung die Anschaffungskosten an die Stelle der vor dem Erwerb entrichteten Beiträge, so dass gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1



axis NewsFlash „Kapitalanlage und Steuern“

ESTG n.F. nur der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und den Anschaffungskosten zu versteuern ist. Nach der Anwendungsregelung in § 52 Abs. 36 Satz 7 EStG findet dies nur Anwendung auf Versicherungsleistungen im Erlebensfall bei Versicherungsverträgen, die nach 2004 abgeschlossen wurden.

Der Gesetzgeber hat mit der Einführung der Abgeltungsteuer zum 1. Januar 2009 gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 EStG den Gewinn aus der Veräußerung von Ansprüchen auf eine Versicherungsleistung den Einkünften aus Kapitalvermögen zugeordnet. Diese Regelung ist grundsätzlich erstmals auf die Veräußerung von Ansprüchen nach 2008 anzuwenden, bei denen der Versicherungsvertrag ab 2005 abgeschlossen wurde. Daher ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber beispielsweise im Zeitraum 2005 an der Grundkonzeption festhalten wollte, wonach die entgeltliche Veräußerung oder Abtretung von Ansprüchen aus Kapitallebensversicherungsverträgen für den Veräußerer keine Steuerpflicht auslösen sollte.

Wenn der Erwerber die damit verbundenen steuerlichen Konsequenzen bei Berechnung des an den Veräußerer der Ansprüche aus dem Lebensversicherungsvertrag zu entrichtenden Entgelts nicht ausreichend berücksichtigt hat, kann das keinen Verstoß gegen das Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit begründen.

axis NewsFlash „Kapitalanlage und Steuern“

Ansprechpartner



Rolfjosef Hamacher

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht,
Fon 0221/47 43 471
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de



Bernhard Fuchs

Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Fon 0211/43 83 560
Fax 0211/43 83 5611
fuchs@axis.de



Dipl.-Finw. Heinrich Bürmann

Rechtsanwalt, Steuerberater,
Fon 030/40502950
Fax 030/405029599
buermann@axis.de

**axis RECHTSANWÄLTE GmbH
Rechtsanwaltsgesellschaft**

Dürener Straße 295, 50935 Köln
Fon: 0221 4743-0, Fax: 0221 4743-111
Schlüterstraße 41, 10707 Berlin
Fon: 030 4050295-0, Fax: 030 4050295-99
Heinrichstraße 155, 40239 Düsseldorf
Fon: 0211 438356-0, Fax: 0211 438356-11

axis GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dürener Straße 295, 50935 Köln
Fon: 0221 4743-570, Fax: 0221 4743-499

axis actuarial services GmbH

Dürener Straße 295, 50935 Köln
Fon: 0221 4743-331, Fax: 0221 4743-111

Solvency Fabrik GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dürener Straße 295, 50935 Köln
Fon: 0221 4743-570, Fax: 0221 4743-111

axis Steuerberatungsgesellschaft mbH

Dürener Straße 295, 50935 Köln
Fon: 0221 4743-560, Fax: 0221 4743-111
Centroallee 285, 46047 Oberhausen
Fon: 0208 6070405-0, Fax: 0208 6070405-29

axis consulting GmbH

Dürener Straße 295, 50935 Köln
Fon: 0221 4743-450, Fax: 0221 4743-499
info@axis.de · www.axis.de